



Satzung

über die öffentliche Bestattungseinrichtung der Gemeinde Stammham (Friedhofs- und Bestattungssatzung)

vom 15. November 2023

Auf Grund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 und 2 und Absatz 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern erlässt die Gemeinde Stammham folgende Satzung:

Erster Teil

Allgemeine Vorschriften

§ 1 Gegenstand der Satzung

(1) Zum Zweck einer geordneten und würdigen Totenbestattung insbesondere der Gemeindeglieder sowie dem zum Pfarrsprengel Stammham gehörenden Personenkreis (§ 2 Abs. 2) betreibt und unterhält die Gemeinde als öffentliche Einrichtung:

1. den gemeindlichen Friedhof auf dem Flurstück Nr. 144 der Gemarkung Stammham (§§ 2 – 8) mit den einzelnen Grabstätten (§§ 9 – 24a),
2. das von der Kirchenstiftung zur Verfügung gestellte Leichenhaus (§§ 25, 26)
3. die Leichentransportmittel (§ 27),
4. das Friedhofs- und Bestattungspersonal (§§ 28 – 29)

(2) Bestattungen im Sinne dieser Satzung sind die Erdbestattung von Leichen oder Leichenteilen, sowie die Beisetzung von Urnen. Die Bestattung ist durchgeführt, wenn das Grab eingefüllt ist.

Zweiter Teil

Der gemeindliche Friedhof

Abschnitt 1

Allgemeine Vorschriften

§ 2 Friedhofszweck

(1) Der gemeindliche Friedhof (FINr. 144 der Gemarkung Stammham) ist insbesondere den verstorbenen Gemeindefinwohnern und den zum Pfarrsprengel Stammham gehörenden Personenkreis (Abs. 2) als würdige Ruhestätte und der Pflege ihres Andenkens gewidmet.

(2) Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung erstreckt sich auf

- a) das Gebiet der Gemeinde Stammham und
- b) die zur katholischen Pfarrei Stammham gehörenden Gebiete des Marktes Markt l sowie der Gemeinden Julbach und Zeilarn.

§ 3 Bestattungsanspruch

(1) Auf dem Friedhof werden beigesetzt

- a) insbesondere die verstorbenen Gemeindefinwohner und der zum Pfarrsprengel Stammham gehörende Personenkreis,
- b) die Verstorbenen, die ein Nutzungsrecht an einem belegungsfähigen Grab besitzen, und ihre Familienangehörigen (gem. § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BestV),
- c) die im Gemeindegebiet verstorbenen oder tot aufgefundenen Personen, wenn eine ordnungsgemäße Beisetzung nicht sichergestellt ist,
- d) Tot- und Fehlgeburten im Sinne des Art. 6 des BestG,

(2) Die Bestattung anderer als der in Abs. 1 genannten Personen bedarf auf Antrag der besonderen Erlaubnis der Friedhofsverwaltung im Einzelfall.

§ 4 Friedhofsverwaltung

Der gemeindliche Friedhof wird von der Gemeinde verwaltet und beaufsichtigt. Der Belegungsplan wird von der Gemeinde so geführt, dass jederzeit festgestellt werden kann, wann mit wem jedes Grab belegt wurde, wer der Grabnutzungsberechtigte ist und für welchen Zeitraum das Nutzungsrecht erworben wurde.

§ 5 Schließung und Entwidmung

(1) Friedhöfe, Friedhofsteile und einzelne Grabstätten können im öffentlichen Interesse ganz oder teilweise geschlossen oder entwidmet werden. Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Beisetzungen ausgeschlossen; durch die Entwidmung verliert der Friedhof seine Eigenschaft als öffentliche Bestattungseinrichtung. Besteht die Absicht der Schließung, so werden keine Nutzungsrechte mehr erteilt oder wiedererteilt.

(2) Die Absicht der Schließung, die Schließung selbst und die Entwidmung sind jeweils öffentlich bekannt zu machen.

(3) Die Gemeinde kann die Schließung verfügen, wenn keine Rechte auf Bestattung entgegenstehen, durch Einigung mit den Grabnutzungsberechtigten vorzeitig aufgelöst wurden oder zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit aufgehoben worden sind. Die Gemeinde kann die Entwidmung verfügen, soweit keine Rechte auf Bestattung entgegenstehen und alle Ruhefristen abgelaufen sind.

(4) Soweit zur Schließung oder Entwidmung Nutzungsrechte im Einvernehmen mit dem Berechtigten abgelöst werden sollen oder aufgehoben worden sind, sind unter ersatzweiser Einräumung entsprechender Rechte auch Umbettungen ohne Kosten für den Nutzungsberechtigten möglich.

(5) Im Übrigen gilt Art. 11 BestG.

Abschnitt 2

Ordnungsvorschriften

§ 6 Öffnungszeiten

(1) Der Friedhof ist während der an den Eingängen bekannt gegebenen Zeiten für den Besucherverkehr geöffnet.

(2) Die Friedhofsverwaltung kann das Betreten des Friedhofs oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass – z. B. bei Leichenausgrabungen oder Umbettungen (§ 32) – vorübergehend untersagen oder außerhalb der vorgenannten Öffnungszeiten gestatten.

§ 7 Verhalten im Friedhof

(1) Jeder Besucher des gemeindlichen Friedhofs hat sich ruhig und der Würde des Orts entsprechend zu verhalten.

(2) Kinder unter 10 Jahren ist das Betreten des Friedhofs nur in Begleitung Erwachsener gestattet.

(3) Der Anordnung des Friedhofspersonals haben die Besucher Folge zu leisten. Besuchern des Friedhofs ist es insbesondere nicht gestattet

- a) Tiere mitzubringen, ausgenommen sind Blindenhunde,
- b) zu rauchen und zu lärmern,
- c) die Wege mit Fahrzeugen und Sportgeräten aller Art zu befahren. Kinderwagen, Rollstühle und vergleichbare Hilfsmittel zum Transport von Kindern, Kranken und Menschen mit Behinderung sind hiervon ausgenommen.
- d) Waren aller Art sowie gewerbliche oder sonstige Leistungen anzubieten oder diesbezüglich zu werben,
- e) Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Druckschriften, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind,
- f) Abraum und Abfälle an anderen Orten abzulagern, als an den hierfür vorgesehenen Plätzen,

- g) Grabhügel, Grabeinfassungen und Grünanlagen unberechtigt zu betreten und/oder zu beschädigen,
 - h) der Würde des Ortes nicht entsprechende Gefäße (z. B. Konservendosen, Plastik- und Glasflaschen sowie ähnliche Gegenstände) auf Gräbern ohne Erlaubnis aufzustellen oder solche Gefäße zwischen den Gräbern aufzubewahren,
 - i) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen,
 - j) Film-, Video- und Fotoaufnahmen von Grabstätten und insbesondere Grabmalen ohne Erlaubnis zu erstellen, zu verwerten und zu verbreiten (z. B. im Internet), außer zu privaten Zwecken.
- (4) Die Friedhofsverwaltung kann von den Verboten auf Antrag Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.
- (5) Totengedenkfeiern sind der Friedhofsverwaltung spätestens vier Werktage vorher anzuzeigen und bedürfen der Erlaubnis der Friedhofsverwaltung.

§ 8 Gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof

- (1) Bildhauer, Steinmetze, und Kunstschmiede haben ihre Tätigkeit auf dem Friedhof mindestens eine Woche vor Beginn der Arbeiten schriftlich anzuzeigen. Die Ausübung der gewerbmäßigen Tätigkeit kann versagt werden, wenn die ordnungsgemäße Ausführung nicht gewährleistet ist oder wenn trotz Abmahnung mehrfach gegen die Friedhofssatzung oder Anordnung der Friedhofsverwaltung verstoßen wird. Ein einmaliger schwerwiegender Verstoß ist ausreichend.
- (2) Gärtner und sonstige Gewerbetreibende müssen ihre Tätigkeit nicht vor Beginn der Arbeiten anzeigen. Für Gärtner und sonstige Gewerbetreibende gilt Abs. 1 Satz 2 und 3 gleichermaßen.
- (3) Gewerbetreibende mit Niederlassung in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, die im Inland nur vorübergehend tätig sind, haben die Aufnahme ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof anzuzeigen. Abs. 1 und 2 sind nicht anwendbar.
- (4) Die Vorschriften des Verfahrens über einen einheitlichen Ansprechpartner und über die Möglichkeit der elektronischen Abwicklung des Verfahrens nach dem Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetz sind anwendbar (Art. 6 und 8 DLRL; Art. 71a bis 71e BayVwVfG).
- (5) Die gewerblich Tätigen haften für alle Schäden, die sie oder ihre Gehilfen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.
- (6) Die Friedhofswege dürfen nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung (Antrag nach § 7 Abs. 4) mit den für die Ausführung der Arbeiten oder für den Transport von Arbeitsmitteln erforderlichen Fahrzeugen befahren werden. Die zulässige Höchstgeschwindigkeit im Friedhofsbereich beträgt Schritttempo. Bei anhaltendem Tau- oder Regenwetter kann die Friedhofsverwaltung das Befahren der Friedhofswege mit Fahrzeugen untersagen.

Dritter Teil

Grabstätten und Grabmäler

Abschnitt 1 Grabstätten

§ 9 Grabstätten

(1) Die Grabstätten bleiben Eigentum der Gemeinde. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.

(2) Die Anlage der Grabstätten richtet sich nach dem Belegungsplan, der bei der Friedhofsverwaltung während der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden kann. In ihm sind die einzelnen Grabstätten (unterteilt in Sektionen und Reihen) fortlaufend nummeriert.

(3) Die gesamte Anlage des Gemeindefriedhofs ist gemäß den Belegungsplänen in Sektionen (Grabfelder) A, B, C, D, E, F, G und H (ggf. bei weiterem Bedarf so fortlaufend) eingeteilt. Es sind alle Sektionen, mit Ausnahme der sog. „Freien Sektionen“ D, E, G und H an bestimmte Gestaltungsrichtlinien gebunden (§ 22a der Satzung).

Für das Urnenfeld ist grundsätzlich freie Gestaltung gestattet. Absatz 4 ist jedoch zu beachten!

(4) In den Sektionen D, E, G und H ist eine freie Grabgestaltung möglich, deshalb werden diese Sektionen auch als sog. „Freie Sektionen“ bezeichnet. Die Grabmale in den „Freien Sektionen“ unterliegen in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung an die Umgebung keinen besonderen Anforderungen.

Die Höhe der Grabmäler von 1,45 m über der Bodenoberkante darf jedoch nicht überschritten werden.

Die Breite bei Grabmalen für Familiengräber darf 1,00 m bei Einzelgräbern sowie für Doppelbelegungsgräber 0,60 m nicht überschreiten. Sockel sind nicht zugelassen. Die Mindeststärke beträgt 0,14 m.

Grabmale für Urnengräber dürfen nicht breiter als 60 cm und nicht höher als 80 cm sein. Die Höchststärke beträgt 18 cm.

(5) Jede Grabstätte ist – unbeschadet der besonderen Anforderungen des § 17 a für Abteilungen mit besonderen Gestaltungsvorschriften – so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass sie die Gesamtanlage und einzelnen Teile des Friedhofs nicht stört.

§ 10 Arten von Grabstätten

(1) Die Grabstätten werden unterschieden in:

1. Einzelgrabstätten (Reihengräber, § 11)
2. Doppelbelegungsgrabstätten (Wahlgräber, § 12)
3. Familiengrabstätten (Wahlgräber, § 12)
4. Urnenreihen-, Urnenwahlgrabstätten und Friedwiese (§ 13)

5. Urnenwandkammer (§ 13)

(2) Wird weder ein Wahlgrab in Anspruch genommen noch eine Urnenbeisetzung angemeldet, weist die Gemeinde dem Bestattungspflichtigen (§ 15 BestV) ein Reihengrab bzw. ein Wahlgrab zu.

§ 11 Reihengräber – (Einzelgrabstätten)

(1) Reihengräber sind Grabstätten für Erdbestattungen, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit (§ 31) des zu Bestattenden vergeben werden.

(2) In jedem Reihengrab darf nur eine Leiche beigesetzt werden. Die Grabstätte wird nach Ablauf der Ruhezeit neu belegt.

§ 12 Wahlgräber – (Doppelbelegungs- und Familiengrabstätten)

(1) Wahlgräber sind Grabstätten für Erdbestattungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für mindestens die Dauer der Ruhezeit (§ 31), längstens für die Dauer von 100 Jahren (Nutzungszeit) begründet und deren Lage im verfügbaren Rahmen gemeinsam mit dem Erwerber bestimmt wird. Der Nutzungsberechtigte erhält eine Graburkunde. Ein Anspruch auf den Erwerb oder die Verlängerung besteht nicht.

(2) Während der Nutzungszeit darf eine Beisetzung nur erfolgen, wenn:

1. die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht übersteigt, oder
2. das Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit verlängert worden ist.

(3) Der Nutzungsberechtigte hat das Recht, im Wahlgrab bestattet zu werden und Mitglieder seiner Familie (Ehegatte, Kinder, Eltern und unverheiratete Geschwister) darin bestatten zu lassen. Ausnahmsweise kann die Gemeinde auch die Beisetzung anderer Personen zulassen.

(4) Doppelbelegungsgräber sind von der Größe und den Ausmaßen den Einzelgräbern gleichzusetzten, sie unterscheiden sich lediglich an der Grabtiefe.

Einzelgrabstätte/Reihengrab	Grabtiefe von 1,80 m	1 Grabstelle
Doppelbelegungsgrabstätte	Grabtiefe von 2,40 m	2 Grabstellen
Wahlgrab		
Familiengrabstätte	Grabtiefe von 1,80 m	2 Grabstellen
	Grabtiefe von 2,40 m	4 Grabstellen
	Grabtiefe von 3,00 m	6 Grabstellen

c) Familiengräber Länge 2,25 Meter ohne seitliche Einfassungsplatten
Breite 1,50 Meter

Urnenreihen- und Urnenwahlgräber (§ 13 Abs. 3 und 4)

d) Urnengräber Länge 1,10 Meter ohne seitliche Einfassungssteine
Breite 0,65 Meter

Friedwiese kreisrunder Bestattungsplatz mit Außendurchmesser 0,30 Meter

(2) Der Abstand von Grabstätte zu Grabstätte beträgt 0,50 m (nichtzutreffend für das Urnenfeld).

(3) Die Tiefe der Grabstätte bis zur Oberkante des Sarges beträgt bei erwachsenen Personen wenigstens 1,80 m, für Tiefgräber 2,40 m und für jede weitere Tieferlegung 0,60 m mehr.

(4) Die Beisetzungstiefe für Urnen beträgt wenigstens 0,50 Meter.

(5) Für eine Bestattung auf der Friedwiese darf die Urne einen Außendurchmesser von 0,25 m nicht übersteigen.

§ 15 Rechte an Grabstätten

(1) An einer belegungsfähigen Grabstätte kann ein Nutzungsrecht erworben werden. Das Nutzungsrecht wird mindestens auf die Dauer der Ruhefrist verliehen, wenn der Erwerb anlässlich eines Todesfalles erfolgt. Wird ein Grabnutzungsrecht unabhängig von einem Todesfall erworben, so wird es mindestens für die Ruhefrist zuzüglich fünf Jahre verliehen.

(2) Das Nutzungsrecht an den Grabstätten wird nur an einzelne natürliche und volljährige Personen nach Entrichtung der Grabnutzungsgebühr (siehe Friedhofsgebührensatzung – FGS) verliehen, worüber dem Nutzungsberechtigten eine Urkunde ausgestellt wird (Graburkunde). Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechts soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens aus dem in § 12 Absatz 3 Satz 1 genannten Personenkreis einen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch eine im Zeitpunkt seines Todes wirksam werdende Verfügung übertragen. Wird bis zu seinem Tode keine derartige oder eine unwirksame Bestimmung getroffen, so geht das Nutzungsrecht auf die in § 12 Absatz 3 Satz 1 genannten Angehörigen in der dort genannten Reihenfolge über. Bei mehreren gleichrangigen Angehörigen erwirbt es der Älteste. Die Graburkunde wird von der Gemeinde entsprechend umgeschrieben.

(3) Das Nutzungsrecht an Grabstätten kann gegen erneute Zahlung der entsprechenden Grabnutzungsgebühr um weitere 5 Jahre verlängert werden, wenn der Nutzungsberechtigte vor Ablauf des Rechtes die Verlängerung bei der Friedhofsverwaltung beantragt und der Platzbedarf des Friedhofs es zulässt.

(4) Nach Beendigung des Nutzungsrechts kann über das Grab anderweitig verfügt werden. Hiervon werden der Berechtigte, die Erben oder der Pfleger des Grabes rechtzeitig benachrichtigt.

(5) In den Fällen, in denen die Ruhefrist des zu bestattenden Sarges oder der Urne über die Zeit hinausreicht, für die das Recht an einem Grabplatz besteht, ist das Nutzungsrecht im Voraus mindestens für die Dauer der vorgeschriebenen Ruhefrist zu erwerben.

(6) Auf das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an (teil)belegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit verzichtet werden. Der Verzicht kann sich nur auf die gesamte Grabstätte beziehen. Er ist der Gemeinde unter Vorlage der Graburkunde schriftlich zu erklären.

(7) Jede Änderung der Anschrift des Nutzungsberechtigten ist der Friedhofsverwaltung mitzuteilen.

§ 16 Übertragung von Nutzungsrechten

(1) Zu Lebzeiten des Nutzungsberechtigten kann die Umschreibung eines Grabnutzungsrechtes der Ehegatte, der eingetragene Lebenspartner oder ein Familienmitglied (vgl. § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BestV) beanspruchen, wenn der Nutzungsberechtigte zugunsten dieses Angehörigen schriftlich auf das Grabnutzungsrecht verzichtet hat.

(2) Nach dem Tode des Nutzungsberechtigten kann derjenige die Umschreibung eines laufenden Grabnutzungsrechtes auf seinen Namen beanspruchen, dem es vom Nutzungsberechtigten in einer letztwilligen, rechtsgültigen Verfügung zugewendet wurde. Bei einer Verfügung zu Gunsten mehrerer Personen hat die erstgenannte Person Vorrang. Stirbt der Nutzungsberechtigte ohne eine Verfügung hinterlassen zu haben, so kann das Nutzungsrecht auf Antrag auf die in § 12 Absatz 3 Satz 1 genannten bestattungspflichtigen Personen übertragen werden. Innerhalb der Reihenfolge des § 12 Absatz 3 Satz 1 hat bei gleichrangigen Personen die ältere Person Vorrecht vor der jüngeren. Haben Vorberechtigte innerhalb von sechs Monaten keinen Antrag auf Übertragung des Nutzungsrechts gestellt, so wird das Nutzungsrecht auf Antrag einer nachberechtigten Person verliehen. Stimmen alle Vorberechtigten zu, so kann das Nutzungsrecht auch in begründeten Einzelfällen auf einen dem Verstorbenen nahestehenden Dritten (z. B. Lebensgefährten oder Stiefkind) übertragen werden.

(3) Über die Umschreibung erhält der neue Grabnutzungsrechtige eine Urkunde (Graburkunde).

(4) Der Anspruch auf Übertragung des Nutzungsrechts erlischt, wenn alle Berechtigten die Übernahme ablehnen oder es kein Berechtigter innerhalb eines Jahres seit Beisetzung des verstorbenen Nutzungsberechtigten übernimmt. In diesem Fall kann die Grabstätte während der Ruhefrist zur Betreuung an Personen überlassen werden, die zu dem Bestatteten eine persönliche Verbindung hatten.

(5) Bei Grabstätten, an denen nach einer Bestattung niemand das Grabnutzungsrecht nach Abs. 2 oder das Betreuungsrecht nach Abs. 4 Satz 2 übernimmt, sorgt die Friedhofsverwaltung auf Kosten eines Verpflichteten (Erbe bzw. Bestattungspflichtiger gem. § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BestV) für die Erstanlage der Grabstätte durch Aufstellen eines einfachen bzw. ggf. mehrfach verwendbaren Grabmals und Pflanzen einer pflegearmen Begrünung. Gegen vollständigen Kostenersatz können Grabnutzungsrecht und Grabmal erworben werden.

§ 17 Pflege und Instandhaltung der Gräber

(1) Jede Grabstätte ist spätestens sechs Monate nach der Beisetzung bzw. nach der Verleihung des Nutzungsrechtes würdig herzurichten, gärtnerisch anzulegen und in diesem Zustand zu erhalten.

(2) Bei allen Grabstätten sind der Nutzungsberechtigte oder – sofern dieser verstorben ist – die in § 12 Absatz 3 Satz 1 genannten Personen zur ordnungsgemäßen Anlage, Pflege und Instandhaltung des Grabes verpflichtet.

(3) Kommt der Nutzungsberechtigte oder der sonst Verpflichteten (siehe § 12 Absatz 3 Satz 1) seiner Verpflichtung nicht nach, kann ihn die Friedhofsverwaltung unter Fristsetzung auffordern, den ordnungsgemäßen Zustand herzustellen. Nach Ablauf der Frist können zur Herbeiführung des ordnungsgemäßen Zustandes erforderliche Maßnahmen auf Kosten des Verpflichteten getroffen werden (Ersatzvornahme, § 33).

(4) Entspricht bei einem Grabplatz, an dem ein Benutzungsrecht besteht, der Zustand des Grabplatzes nicht den Vorschriften dieser Satzung, so findet § 33 dieser Satzung (Ersatzvornahme) Anwendung. Werden hierbei die entstehenden Kosten auf ergangene Aufforderung hin nicht ersetzt, so kann das Benutzungsrecht an der Grabstätte ohne Anspruch auf Entschädigung sofort oder mit Ablauf der Ruhefrist als erloschen erklärt werden. Die Gemeinde ist in diesem Falle berechtigt, das Grabbeet abzuräumen, es bodendeckend zu bepflanzen, das Grabmal zu entfernen und die Grabstätte nach Ablauf der Ruhefrist anderweitig zu vergeben. Sobald der Gemeinde die entstandenen Kosten ersetzt werden, wird auf Antrag das Grabmal herausgegeben.

(5) Ist der Aufenthalt des Nutzungsberechtigten oder der Aufenthalt bzw. die Existenz des sonst Verpflichteten nicht bekannt, ergeht eine befristete öffentliche Aufforderung. Nach Ablauf dieser Frist ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätte auf Kosten eines Verpflichteten in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen oder abzuräumen und einzu-ebnen.

(6) Auf der Friedwiese ist mit Ausnahme des Aufbringens der Abdeckplatte vom Nutzungsbe-rechtigten kein Unterhalt erforderlich. Mäharbeiten werden von der Gemeinde durchgeführt. Das Abstellen von Gegenständen auf den Grabplatten ist nur in der Zeit vom 01.10. bis 30.04. erlaubt. Außerhalb dieses Zeitraumes werden die Gegenstände durch die Friedhofs-verwaltung abgeräumt und entsorgt.

§ 18 Gärtnerische Gestaltung der Gräber

(1) Zur Bepflanzung der Grabstätten sind nur geeignete Gewächse zu verwenden, welche die benachbarten Gräber und Anpflanzungen nicht beeinträchtigen. Die Höhe und Form der Grabhügel und die Art ihrer Gestaltung sind dem Gesamtbild des Friedhofs, dem besonde-ren Charakter des Friedhofsteils und der unmittelbaren Umgebung anzupassen.

(2) Anpflanzungen aller Art neben den Gräbern werden ausschließlich von der Gemeinde ausgeführt. In besonderen Fällen können von der Gemeinde Ausnahmen zugelassen wer-den, wenn benachbarte Gräber nicht beeinträchtigt werden.

(3) Das Anpflanzen hochgewachsener Gehölze (Zwergsträucher, strauch- oder baumartige Pflanzen, Bäume) auf den Gräbern bedarf der Erlaubnis der Gemeinde.

(4) Alle gepflanzten Gehölze gehen entschädigungslos in die Verfügungsbefugnis der Ge-meinde über, wenn sie vom Nutzungsberechtigten nach Ablauf der Ruhefrist oder des Nut-zungsrechts nicht abgeräumt worden sind. Der Schnitt und die Beseitigung zu stark wach-

sender oder absterbender Bäume und Sträucher kann angeordnet werden. Wird die notwendige Maßnahme nicht innerhalb der hierfür dem Nutzungsberechtigten gesetzten Frist durchgeführt, so werden die Arbeiten von der Friedhofsverwaltung auf seine Kosten durchgeführt (Ersatzvornahme, § 33).

(5) Verwelkte Blumen und verdorrte Kränze sind von den Grabstätten zu entfernen. Verwelkter Grabschmuck in kleinerem Umfang kann an den hierfür besonders vorgesehenen Stellen abgelagert werden; verdorrte Kränze sind außerhalb des Friedhofes in geeigneter Weise vorschriftsmäßig zu entsorgen.

(6) Die Pflanzung für den vorderen 1,00 m tiefen Grabteil sollte möglichst mit immergrünen bodendeckenden Gewächsen vorgenommen werden. Die übrige Pflanzenfläche bleibt in der Ausführungsart dem Nutzungsberechtigten überlassen.

(7) Im gemeindlichen Friedhof müssen die Grabbeete die gleiche Höhe wie die Einfassungsoberkante haben. Die Anlegung von Grabhügeln ist nicht gestattet.

(8) Auf der Friedwiese ist keinerlei gärtnerische Gestaltung erlaubt.

§ 19 Erlaubnisvorbehalt für Grabmale und bauliche Anlagen

(1) Die Errichtung von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen oder deren Änderung bedarf – unbeschadet sonstiger Vorschriften – der Erlaubnis der Gemeinde. Einfriedungen, Einfassungen und sonstige bauliche Anlagen sind nicht erlaubt (§ 20 Abs. 5). Ausgenommen hiervon sind Grabplatten, die die gesamte Grabbeefläche abdecken; diese sollen aus dem gleichen oder ähnlichen Material wie das Grabmal bestehen, hinsichtlich dem Material wird auf § 22 a Abs. 1 verwiesen. Politur und Feinschliff ist bei der Grabplatte zugelassen. Die Grabplatte ist von einer Fachfirma zu verlegen.“

(2) Die Erlaubnis ist rechtzeitig vor Anfertigung oder Veränderung des Grabmales und/oder der baulichen Anlage bei der Gemeinde durch den Grabnutzungsberechtigten zu beantragen, wobei die Maße des § 14 zugrunde zu legen sind. Dem Antrag ist zweifach beizufügen:

- a) der maßstabsgetreue Grabmalentwurf bzw. der maßstabsgetreue Entwurf der baulichen Anlage mit Grundriss und Seitenansicht unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, des Inhalts, der Form, Farbe und der Anordnung im Maßstab 1:10,
- b) eine maßstabsgetreue Zeichnung der Schrift, der Ornamente und der Symbole unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, des Inhalts, der Form, der Farbe und der Anordnung im Maßstab 1:10. Aus den Zeichnungen müssen alle Einzelheiten der Anlage ersichtlich sein.³

Soweit es erforderlich ist, können von der Gemeinde im Einzelfall weitere Unterlagen angefordert werden.

(3) In besonderen Fällen kann die Vorlage eines Modells im Maßstab 1 : 5 oder das Aufstellen einer Attrappe in natürlicher Größe auf der Grabstätte verlangt werden.

(4) Die Erlaubnis kann versagt werden, wenn das Grabmal den gesetzlichen Vorschriften oder den Bestimmungen dieser Satzung nicht entspricht.

(5) Werden Grabmäler ohne Erlaubnis errichtet oder wesentlich geändert, so kann die Gemeinde die teilweise oder vollständige Beseitigung des Grabmales auf Kosten des Verpflichteten anordnen, wenn nicht auf andere Weise rechtmäßige Bestände hergestellt werden können. Die Gemeinde kann verlangen, dass ein Erlaubnisantrag gestellt wird.

(6) Die nicht erlaubnispflichtigen provisorischen Grabmale sind nur als naturlasierte Holztafeln oder -kreuze zulässig und dürfen nicht länger als ein Jahr nach der Beisetzung verwendet werden.

§ 19a Verbot von Grabsteinen aus ausbeuterischer Kinderarbeit

Grabsteine und Grabeinfassungen aus Naturstein dürfen nur aufgestellt werden, wenn sie ohne schlimmste Formen von Kinderarbeit im Sinne von Art. 3 des Übereinkommens Nr. 182 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 17. Juni 1999 über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit (BGBl. 2001 II S. 1290, 1291) hergestellt worden sind und hierfür ein Nachweis gemäß Art. 9a Abs. 2 BestG in der jeweils geltenden Fassung vorgelegt wird. Die Herstellung im Sinne dieser Vorschrift umfasst sämtliche Bearbeitungsschritte von der Gewinnung des Natursteins bis zum Endprodukt. Ein Nachweis gemäß Satz 1 bedarf es nicht, wenn der Letztveräußerer glaubhaft macht, dass die Grabsteine oder Grabeinfassungen aus Naturstein oder deren Rohmaterial vor dem 1. September 2016 in das Bundesgebiet eingeführt wurden.

§ 20 Ausmaße der Grabmäler und Einfassungen

(1) Zugelassen sind nur stehende Grabmale.

(2) Grabmale aus Stein für Einzel- Doppelbelegungs- und Familiengräber dürfen die folgenden Maße nicht überschreiten:

Höhe von 0,60 m bis 1,45 m

Breite von 0,30 m bis 0,55 m

Stärke von 0,25 m bis 0,50 m

(3) Neben Grabmalen aus Stein (Absatz 2) sind auch schmiedeeiserne und hölzerne Grabmale zugelassen. Die Höchstmaße hierfür betragen in den freien Sektionen

a) Breite bis 0,70 m

b) Höhe bis 1,45 m

und im Urnenfeld

a) Breite bis 0,60 m

b) Höhe bis 0,80 m.

Diese Grabmale können auf einem Natursteinsockel bis zu einer Höhe von 0,55 m errichtet werden.

(4) Für die Sockel sind nur zugelassene Materialien zu verwenden (§ 22 a Abs. 1).

(5) Grabeinfassungen und Einfriedungen sind in keiner Sektion erlaubt. Es sind lediglich die von der Gemeinde verlegten Gehwegplatten zur Abgrenzung der einzelnen Grabstätten erlaubt. Grababdeckplatten müssen aus dem gleichen Material wie das Grabmal sein.

(6) Auf der Friedwiese sind nur Abdeckplatten aus Alu- oder Bronzeguss ohne Hochglanzpolitur sowie ungeschliffen Granitplatten zulässig. Die Abdeckplatten dürfen die folgenden Maße aufweisen:

Runde Form	30-35 cm Außendurchmesser
Quadratische Form	30 x 30 cm
Rechteckige Form	30 x 20 cm oder 40 x 20 cm
Dicke bei jeder Form	3-5 cm

Andere Formen dürfen einen Größenrahmen von 30 x 20 cm nicht überschreiten. Die Abdeckplatten sind fachgerecht auf 5 cm Rieseluntergrund zu verlegen.

(7) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen müssen dem Friedhofszweck entsprechen; sie müssen so gestaltet sein, dass die Würde des Friedhofs als Ruhestätte der Verstorbenen gewahrt ist.

§ 21 Gestaltung der Grabmäler

(1) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen müssen dem Friedhofszweck entsprechen (§ 2). Sie müssen sich in die Umgebung der Grabstätte einfügen. Die Gemeinde ist insoweit berechtigt, Anforderungen hinsichtlich Werkstoff, Art und Farbe des Grabmals zu stellen.

(2) Grabmäler müssen so gestaltet sein, dass die Würde des Friedhofs als Ruhestätte der Verstorbenen gewahrt ist.

(3) Grabmale aus Holz dürfen nur aus Eichen, Lärchen, Ruster, Oregon und Sippo verarbeitet sein.

(4) Für Grabmale aus Metall darf nur Bronze, Eisen, Kupfer und Stahl verwendet werden.

§ 22a Gestaltung in der geschützten Sektion

(1) Für Grabmäler, die in den geschützten Sektionen A, B, C und F mit Gestaltungsvorschriften errichtet werden, dürfen nur folgende Materialien aus Natursteinen verwendet werden:

Granit, Muschelkalk, Sandstein, Bali, Adriakalkstein, Trientiner, Bulgarischer Muschelkalk, Travertin, Jura, Nagelfluh, Kälbersteiner, Savoyer, Povirico, Tuff, Carara-Nuvolato, Almiscado,

(2) Die Grabmäler sind so zu errichten, dass sie mit der Rückseite mit dem Fundament bzw. mit dem Plattenweg abschließen und eine Flucht ergeben.

(3) Bei der Gestaltung und der Verarbeitung der Grabmale sind folgende Vorschriften einzuhalten:

- a) Politur und Feinschliff ist nicht zugelassen.
- b) Grabmäler müssen allseitig handwerklich bearbeitet sein, angeschliffen ist zulässig.
- c) Grabmale aus Stein müssen aus einem Stück hergestellt sein und dürfen keine Sockel haben.
- d) Zusätzliche Umrandungen (Einfassungen) sind nicht zugelassen.
- e) Schriften, Ornamente und Symbole dürfen außer Blei, Bronze und Schmiedeeisen nur aus demselben Material wie dem des Grabmals bestehen. Sie müssen gut verteilt sein.

- f) Nicht zugelassen sind alle nicht aufgeführten Materialien, Zutaten, Gestaltungs- und Bearbeitungsarten, insbesondere Beton, Glas, Emaille, Kunststoff, Gold und Silber.
- g) Grabdenkmäler aus Stein bei 0,25 m Stärke sind mit einem mindestens 0,14 m langen Moniereisen (0,14 m Ø mit dem Fundament zu verdübeln. Stärkere Grabsteine müssen mit 2 Moniereisen verankert werden.
- h) Firmenzeichen dürfen nur seitlich oder rückseitig in das Grabmalmaterial eingraviert werden. In derselben Form sind Sektion, Reihe und Grabnummer anzubringen.
- i) Weihwasserkessel und Laternen dürfen nur auf Sockel, die nicht höher als 0,10 m über das Wegeplattenniveau herausragen und aus dem gleichen Material wie das Grabmal bestehen, angebracht werden.
- j) Sockel mit Laterne dürfen von Graboberkante bis Laternenoberkante gemessen, nicht mehr als 0,30 m betragen. Die Größe des Sockels darf 0,20 m im Quadrat und 0,25 m an Höhe nicht überschreiten.
- k) Vorrichtungen die zur Beschriftung außerhalb des Grabmals dienen, bedürfen einer besonderen Genehmigung.

4) Jedes Grabmal muss für den betreffenden Grabplatz sowie zur Umgebung passen.

§ 22b Gestaltung in der Urnensektion und Friedwiese

- (1) Hierzu gelten die Vorschriften in den §§ 21 und 22a entsprechend.
- (2) Im Urnenfeld sind zudem auch Grabplatten, die die gesamte Grabbeetfläche abdecken, zugelassen.
- (3) Auf der Friedwiese muss die Schrift auf den Grabplatten graviert sein. Aufgesetzte, gedruckte oder aufgemalte Schrift auf den Grabplatten ist unzulässig.

§ 22c Gestaltung der Urnenwandkammern

- (1) Die Verschlussplatten der Urnenwandkammern sind von den Grabnutzungsberechtigten bei Beginn des Nutzungsrechtes zu erwerben. Andere als die von der Gemeinde für die einzelnen Urnenwandkammern ausgewählten Abdeckplatten dürfen nicht verwendet werden.

Sie sind einheitlich zu gestalten:

- bis zu 4 Namen auf eine Abdeckplatte
- Schrift: Einheitliche Größe, kursiv, weiß
- Kerzenhalter: Einheitlich mit Sicherung gegen Herabfallen, Anbringung rechts unten auf der Abdeckplatte. Kerzenhalter werden von der Gemeinde beschafft und können von den Grabbesitzern bei der Gemeinde erworben werden.

- (2) Es ist nicht erlaubt, Urnenwandkammern zu verändern, zu vermauern, zu öffnen, Nägel oder Schrauben anzubringen. Urnenwandkammern dürfen nur mit Genehmigung der Friedhofsverwaltung und nur vom Friedhofswärter geöffnet werden. Die Verschlussplatten sollen auch zum Beschriften nach Möglichkeit nicht abgenommen werden. Ist die Abnahme aus technischen Gründen jedoch einmal unumgänglich, darf die Urnenwandkammer nur vom

Friedhofswärter geöffnet werden. Der Friedhofswärter ist verpflichtet, bis zur Wiederanbringung der Originalplatte, die Urnenwandkammer mit einem Provisorium zu verschließen. Die Verschlussplatten dürfen vom Friedhofswärter nur gegen Unterschrift an die mit der Beschriftung beauftragte Steinmetzfirma ausgehändigt werden. Anderen Personen dürfen die Platten nicht übergeben werden.

(3) Das Anbringen von Blumenvasen, Lampen und Schmuck aus künstlichem Material an den Urnenwandkammern ist nicht gestattet.

§ 23 Standsicherheit

(1) Jedes Grabmal muss seiner Größe entsprechend dauerhaft standsicher gegründet werden. Grabmäler aus Stein, die höher als 1,00 m sind, müssen auf mindestens 1,40 m Tiefe gründen. Für kleinere Grabsteine genügen Gründungsplatten. Die Fundamente sind nach den neuesten Bestimmungen und den anerkannten Regeln der Baukunst durch fachkundige Firmen zu setzen. Maßgeblich für die bei der Errichtung der Grabmale und der jährlichen Standsicherheitsprüfung geltenden anerkannten Regeln der Baukunst ist die Technische Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen (TA-Grabmal) der Deutsche Naturstein Akademie e.V. (DENAK) sowie deren Anlage B (Anleitung zur Standsicherheitsprüfung von Grabmalen des Verbandes der Friedhofsverwalter Deutschlands e.V.) in der jeweils gültigen Fassung zum Zeitpunkt der Errichtung des Grabmals.

(2) Der Antragsteller hat das Grabmal in einem ordnungsgemäßen, verkehrssicheren Zustand zu erhalten. Er ist für Schäden verantwortlich, die insbesondere durch Umfallen des Grabmales oder Abstürzen von Teilen desselben verursacht werden. Grabmale, die sich nicht in einem ordnungsgemäßen Zustand befinden, können nach vorangegangener schriftlicher Aufforderung auf Kosten des Nutzungsberechtigten oder der in § 12 Abs. 3 Satz 1 genannten Personen instandgesetzt oder entfernt werden, wenn die Wiederherstellung verweigert oder innerhalb der gesetzten Frist nicht durchgeführt wird (Ersatzvornahme, § 33). Kann aufgrund der akut drohenden Gefahr durch ein nicht standsicheres Grabmal eine schriftliche Aufforderung an den Nutzungsberechtigten zur Wiederherstellung der Standsicherheit unter Fristsetzung nicht abgewartet werden, ist der Friedhofsträger berechtigt, die Gefahrenstelle abzusperren, das Grabmal provisorisch zu sichern oder umzulegen.

(4) Bei Antragstellung ist auf die vorstehend genannten Verpflichtungen hinzuweisen.

§ 24 Entfernung der Grabmäler

(1) Grabmäler dürfen vor Ablauf der Ruhefrist (§ 31) oder des Nutzungsrechts nur mit Erlaubnis der Gemeinde entfernt werden.

(2) Nach Ablauf der Ruhefrist und des Nutzungsrechts sind die Grabmale nach einer entsprechenden Aufforderung der Gemeinde durch den vorher Nutzungsberechtigten oder den Verpflichteten innerhalb von drei Monaten zu entfernen. Die Grabstätten sind einzuebnen. Kommt der Nutzungsberechtigte oder der sonst Verpflichtete seiner Verpflichtung nicht nach, kann ihn die Friedhofsverwaltung unter erneuter Fristsetzung auffordern, den ordnungsgemäßen Zustand herzustellen. Nach Ablauf der Frist können zur Herbeiführung des ordnungsgemäßen Zustandes erforderliche Maßnahmen auf Kosten des vormals Nutzungsberechtigten oder sonst Verpflichteten getroffen werden (Ersatzvornahme, § 33). Ist der Aufenthalt des Nutzungsberechtigten oder der Aufenthalt bzw. die Existenz des sonst Verpflichteten nicht bekannt, ergeht eine befristete öffentliche Aufforderung. Nach Ablauf dieser Frist

ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätte auf Kosten des Nutzungsberechtigten oder eines Verpflichteten abzuräumen und einzuebnen. Grabmale, Einfriedungen und sonstiger Grabschmuck gehen infolge der Eigentumsaufgabe durch den vormals Nutzungsberechtigten in das Eigentum des Friedhofsträgers über.

(3) Künstlerisch oder geschichtlich wertvolle Grabmale und bauliche Anlagen oder solche, die als besondere Eigenart des Friedhofs aus früheren Zeiten gelten, unterstehen dem besonderen Schutz der Gemeinde. Die Entfernung oder Änderung solcher Anlagen auch nach Ablauf der Ruhefrist und des Grabnutzungsrechts bedarf der besonderen Erlaubnis der Gemeinde.

§ 24a Beschränkung der Rechte an Grabstätten

(1) Das Benutzungsrecht kann durch die Gemeinde entzogen werden, wenn die Grabstätte aus besonderen Gründen an dem Ort nicht mehr belassen werden kann. Das Einverständnis des Nutzungsberechtigten ist erforderlich, falls die Ruhefrist des zuletzt in dem Grabe Bestatteten noch nicht abgelaufen ist.

(2) Bei Entzug des Benutzungsrechts wird dem Nutzungsberechtigten eine möglichst gleichwertige andere Grabstelle auf die Dauer der restlichen Nutzungszeit zugewiesen.

Vierter Teil

Bestattungsvorschriften

§ 25 Leichenhaus

(1) Das Leichenhaus dient der Aufbewahrung der Leichen, bis sie bestattet oder überführt werden und zur Aufbewahrung von Aschenresten feuerbestatteter Verstorbener bis zur Bestattung im Friedhof. Es darf nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung und in Begleitung eines Vertreters des Friedhofspersonals betreten werden.

(2) Die Verstorbenen werden im Leichenhaus aufgebahrt. Sofern keine gesundheitsaufsichtlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Hinterbliebenen die Verstorbenen während der festgesetzten Zeiten sehen. Die Bestattungspflichtigen (§ 15 BestV) entscheiden, ob die Aufbahrung im offenen oder geschlossenen Sarg erfolgt. Wird darüber keine Bestimmung getroffen, bleibt der Sarg geschlossen. Dies gilt auch bei entsprechender Anordnung des Amts- oder Leichenschauarztes. Leichen von Personen, die bei Eintritt des Todes an einer übertragbaren Krankheit im Sinne des Infektionsschutzgesetzes erkrankt waren, werden in einem gesonderten Raum untergebracht. Der Zutritt zu diesem Raum und die Besichtigung der Leichen bedürfen der vorherigen Erlaubnis des Amtsarztes.

§ 26 Leichenhausbenutzungszwang

(1) Jede Leiche ist spätestens 24 Stunden vor der Bestattung in das gemeindliche Leichenhaus zu verbringen.

(2) Dies gilt nicht, wenn

a) der Tod in einer Anstalt (z. B. Krankenhaus, Klinik, Alten- bzw. Pflegeheim u. a.) eingetreten ist und dort ein geeigneter Raum für die Aufbewahrung der Leiche vorhanden ist,

- b) die Leiche zum Zwecke der Überführung an einen auswärtigen Bestattungsort freigegeben und innerhalb einer Frist von 24 Stunden überführt wird,
- c) die Leiche in einem privaten Krematorium verbrannt werden soll und sichergestellt ist, dass die Voraussetzungen des § 17 BestV vom Träger der Bestattungsanlage geprüft werden.

§ 27 Leichentransport

Ein Leichenwagen steht der Friedhofsverwaltung Stammham nicht zur Verfügung. Der für die Überführung der Leiche Verantwortliche erteilt einem Leichentransportunternehmen den Auftrag und ist auch Kostenträger. Ab Friedhofseingang wird der zu Bestattende auf einem Handbahnenwagen der Friedhofsverwaltung übernommen.

§ 28 Leichenpersonal

Reinigen, Ankleiden und Einsargen der Leichen hat durch einen geeigneten Bestatter zu erfolgen. Beauftragung und Kostentragung hierfür ist Aufgabe der Hinterbliebenen.

§ 29 Leichenträger

(1) Die im unmittelbaren Zusammenhang mit der Bestattung stehenden Verrichtungen auf dem gemeindlichen Friedhof werden von der Gemeinde hoheitlich ausgeführt und insoweit ein Benutzungszwang angeordnet. Dies gilt insbesondere für

- a) das Ausheben und Verfüllen des Grabes,
- b) das Versenken des Sarges,
- c) die Beisetzung von Urnen,
- d) die Überführung des Sarges/der Urne von der Halle zur Grabstätte einschließlich der Stellung der Träger,
- e) die Ausgrabung und Umbettung (Exhumierung von Leichen und Gebeinen sowie Urnen) einschließlich notwendiger Umsargungen,
- f) das Ausschmücken des Aufbahrungsraums und der Aussegnungshalle (Grundausrüstung mit Trauerschmuck).

Die Gemeinde kann mit der Durchführung der hoheitlichen Tätigkeiten ein Bestattungsunternehmen als Erfüllungsgehilfen beauftragen.

(2) Auf Antrag kann die Gemeinde von der Inanspruchnahme des Trägerpersonals nach Abs. 1d) und der Ausschmückung nach Abs. 1f) befreien.

§ 30 Anzeigepflicht

(1) Bestattungen auf dem gemeindlichen Friedhof sind unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Gemeinde anzuzeigen; die erforderlichen Unterlagen sind vorzulegen.

(2) Den Zeitpunkt der Bestattung setzt das zuständige Pfarramt im Benehmen mit den Hinterbliebenen und dem Bestattungsunternehmen fest.

§ 31 Ruhezeiten

Die Ruhezeit für Leichen beträgt 20 Jahre. Entsprechendes gilt auch für Aschenreste.

§ 32 Exhumierung und Umbettung

(1) Die Exhumierung und Umbettung von Leichen und Urnen bedarf unbeschadet sonstiger gesetzlicher Vorschriften der vorherigen Erlaubnis der Gemeinde.

(2) Soweit Exhumierungen von Leichen nicht vom Gericht oder einer Behörde angeordnet werden, sollen sie nur in den Monaten Oktober bis März und zwar außerhalb der Besuchszeiten erfolgen.

(3) Zur Exhumierung und Umbettung bedarf es eines Antrages des Grabnutzungsberechtigten.

(4) Angehörige und Zuschauer dürfen der Exhumierung bzw. Umbettung nicht beiwohnen.

(5) Im Übrigen gilt § 21 BestV.

Fünfter Teil

Übergangs- / Schlussbestimmungen

§ 33 Ersatzvornahme bei Zuwiderhandlungen

(1) Der Friedhofsträger kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen. Diesen Anordnungen ist unverzüglich Folge zu leisten.

(2) Werden die in dieser Satzung festgelegten Handlungspflichten nicht rechtzeitig erfüllt, kann die Gemeinde die Handlung auf Kosten des Pflichtigen vornehmen oder vornehmen lassen. Die Ersatzvornahme ist vorher schriftlich anzudrohen. Dabei ist eine angemessene Frist zu setzen. Ist der Aufenthaltsort des Pflichtigen nicht mehr zu ermitteln, so ersetzt die öffentliche Bekanntmachung die an den Pflichtigen adressierte schriftliche Androhung. Einer vorherigen Androhung und einer Fristsetzung bedarf es nicht, wenn der Pflichtige nicht erreichbar ist und die Ersatzvornahme zur Abwehr einer drohenden Gefahr notwendig ist.

§ 34 Haftungsausschluss

Die Gemeinde übernimmt für die Beschädigungen, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhofsanlagen entstehen und für Schäden, die durch Beauftragte dritter Personen verursacht werden, keine Haftung.

§ 35 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO i. V. mit § 17 OWiG kann mit Geldbuße von mindestens fünf Euro und höchstens eintausend Euro belegt werden, wer:

- a) den Vorschriften über den Benutzungszwang zuwiderhandelt,
- b) die erforderliche Erlaubnis der Gemeinde nicht einholt,
- c) die erstmalige Anlage, Pflege und Instandhaltung der Grabstätten nach den §§ 17 bis 22c nicht satzungsgemäß vornimmt,
- d) sich entgegen den Bestimmungen dieser Satzung nicht ruhig und der Würde des Ortes entsprechend verhält oder die festgelegten Verbote missachtet.

§ 36 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt 01.01.2024 in Kraft.

(2) Mit Ablauf des 31.12.2023 tritt die Satzung der Gemeinde Stammham über das Bestattungswesen vom 22.02.2018 außer Kraft.

Stammham, den 15. November 2023

Gemeinde Stammham

.....

Franz Lehner

Erster Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk:

Die Satzung wurde am _____ in der Gemeindeverwaltung Stammham sowie in der Verwaltungsgemeinschaft Marktl zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an allen Amtstafeln hingewiesen.

Die Anschläge wurden am _____ angeheftet und am _____ wieder abgenommen.

Stammham, den 15. November 2023

Gemeinde Stammham

.....

Franz Lehner

Erster Bürgermeister